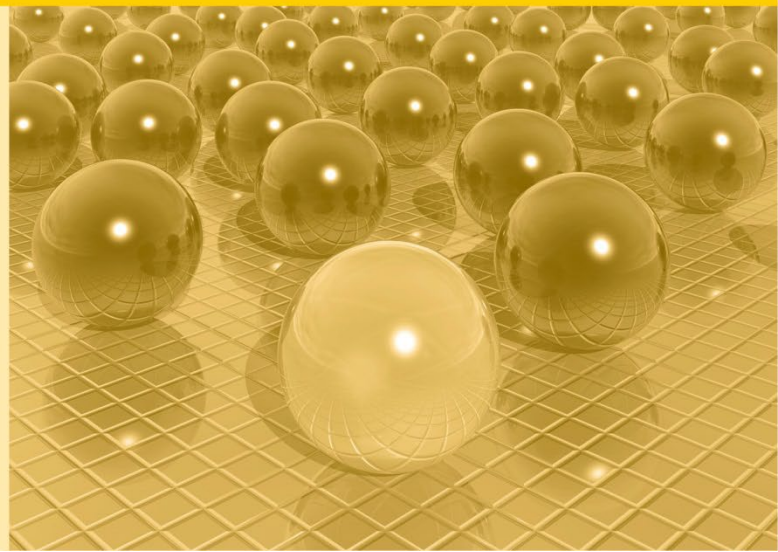


Metadatenreport



Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Umsatzsteuerstatistik –
Vor Anmeldungen 2021 (EVAS-Nummer: 73311)

Version 1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen

zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 72-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Oktober 2023

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2023
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Umsatzsteuerstatistik – Voranmeldungen 2021 (EVAS-Nummer: 73311). Version 1. Wiesbaden 2023.

Metadatenreport

Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Umsatzsteuerstatistik – Voranmeldungen 2021 (EVAS-Nummer: 73311)

Version 1

Inhalt

1. Allgemeine Informationen	2
1.1 Ziel/Zweck der Statistik	2
1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen).....	2
1.3 Erhebungsart.....	3
1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit..	3
1.5 Berichtskreis/Berichtsweg	4
1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt	6
1.7 Periodizität	6
1.8 Regionale Ebene	6
2. Methodik	7
2.1 Erhebungsmethoden	7
2.2 Erhebungsinhalte.....	7
2.3 Auswahlgrundlagen.....	7
2.4 Methoden der Stichprobenziehung	7
2.5 Aufbereitungsverfahren	8
2.6 Hochrechnungen	8
2.7 Methodische Änderungen	8
2.8 Klassifikationen	17
2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit.....	18
3. Qualität.....	19
4. Zentrale Veröffentlichungen.....	20
5. Angebote der FDZ.....	21

1. Allgemeine Informationen

1.1 Ziel/Zweck der Statistik

Mit der Umsatzsteuerstatistik der Voranmeldungen können Aussagen zur Wirkungsweise der Umsatzsteuer sowie ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung in Deutschland getroffen werden. Darüber hinaus dient die Statistik auch der Beobachtung ökonomischer Zusammenhänge. Auf der Grundlage der erhobenen Angaben zu den steuerbaren Umsätzen lassen sich für die verschiedenen Wirtschaftszweige Informationen zur Umsatzentwicklung und zur Zahl der Unternehmen gewinnen. Neben der seit 2000 jährlich durchgeführten Dienstleistungsstatistik ist die Umsatzsteuerstatistik die einzige Statistik, die Aussagen über den Dienstleistungssektor erlaubt. Die Daten aus der Umsatzsteuerstatistik sind eine entscheidende Grundlage für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, die Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen von Bund und Ländern oder die Berechnung der Mittel für die EU.

1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen)

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl I S. 1250, 1409), in seiner jeweils gültigen Fassung

https://www.gesetze-im-internet.de/ststatg_1995

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in seiner jeweils gültigen Fassung

https://www.gesetze-im-internet.de/bstatg_1987

Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), in seiner jeweils gültigen Fassung

http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/UStG.pdf

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), in der jeweils gültigen Fassung

http://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/UStDV.pdf

Umsatzsteuer-Richtlinie bzw. Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE), in der jeweils gültigen Fassung

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html

1.3 Erhebungsart

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik.

1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit

Erhebungseinheit: Unternehmen

Auskunftspflichtige: Finanzbehörden der Länder

Erhebungsgesamtheit: Unternehmen mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 22 000 Euro (bis einschließlich 2019: 17 500 Euro), die Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben haben

1.5 Berichtskreis/Berichtsweg

Als Umsatzsteuerpflichtige gelten Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur ihren Mitgliedern gegenüber tätig wird.

Unterhält ein Unternehmer mehrere Betriebe oder besteht ein Unternehmen aus mehreren örtlichen Einheiten (z. B. Filialen, Zweigbetrieben oder bei Organschaften Tochterunternehmen), so wird es jeweils als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz am Ort der Geschäftsleitung, d. h. von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst. Voraussetzung für die Anrechnung als umsatzsteuerrechtliche Organschaft ist, dass eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist (Organgesellschaft gem. § 2 Abs. 2 UStG). Steuerbar sind lediglich die Außenumsätze des Organkreises, die vom Organträger zu versteuern sind, denn nach Ziffer 2.7, Abs. 1 UStAE sind Organgesellschaften – unter Berücksichtigung bestimmter Einschränkungen – Teile des einheitlichen Unternehmens eines Unternehmers, innerhalb dessen steuerbare Umsätze grundsätzlich nicht möglich sind.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) gelten grundsätzlich als Unternehmer, sofern sie selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Von der Umsatzbesteuerung ausgenommen sind gemäß § 2b UStG jedoch Tätigkeiten, die eine jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübt. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht, wenn eine Behandlung der jPöR als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Sie gilt darüber hinaus auch nicht, wenn die jPöR auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist.

Die Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) erfasst alle Unternehmen, für die für ein Berichtsjahr Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben wurden, mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 22 000 Euro (entsprechend der im aktuellen Berichtsjahr geltenden Grenze nach § 19 Abs. 1 UStG). Folgende Unternehmen müssen keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben:

- Unternehmen, von denen die geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben wird, weil deren Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird (sog. Kleinunternehmer, § 19 UStG).¹
- Unternehmen, die vom Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit wurden, weil die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1000 Euro betrug (sog. Jahreszahler, § 18 Abs. 2 UStG).
- Unternehmen, die nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen, bei denen kein Vorsteuerabzug möglich ist
- Unternehmen, die die Sonderregelung für pauschalierende Land- und Forstwirte in Anspruch nehmen

Die Umsatzsteuerfreigrenze beträgt seit dem Berichtsjahr 2020 22 000 Euro (§ 19 Abs. 1 UStG).

¹ Die zuvor erwähnte Begrenzung auf Unternehmen mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 22 000 Euro entfernt zusätzlich zu den Unternehmen, die wegen der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben, weitere Unternehmen.

Entwicklung der Umsatzsteuerfreigrenze:

1996 bis 2001	2002	2003 bis 2019	seit 2020
16 617 Euro (32 500 DM)	16 620 Euro	17 500 Euro	22 000 Euro

Aufgrund von Steuerbefreiungen beziehungsweise Sonderregelungen, ergibt sich in der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) kein genaues Abbild der Zahl und der Umsätze der Unternehmen in den Wirtschaftszweigen Land- und Forstwirtschaft, Banken und Versicherungen, im Bildungsbereich und im Gesundheitswesen (siehe §§ 4, 24 UStG).

Die Informationen werden von den Finanzämtern abgerufen, die im Rahmen der Besteuerung für die Unternehmen zuständig sind.

1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.7 Periodizität

Seit 1996 jährlich.

1.8 Regionale Ebene

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) stehen bis auf Gemeindeebene zur Verfügung.

2. Methodik

2.1 Erhebungsmethoden

Die Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen) ist eine Sekundärerhebung. Erhebungsgrundlage sind Datensätze, welche die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden für jeden Steuerpflichtigen an die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.

2.2 Erhebungsinhalte

Für die Umsatzsteuerstatistik (Vorankmeldungen) werden gemäß § 2 Abs. 1 StStatG die folgenden Erhebungsmerkmale erfasst:

- steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum.

Die erfassten Daten sind somit nach Wirtschaftszweigen, Rechtsformen, Größenklassen des Umsatzes, Regionen und steuerlichen Merkmalen gliederbar. Diese Gliederungsformen können miteinander kombiniert werden.

2.3 Auswahlgrundlagen

Erfasst werden alle Unternehmen, die im Statistikjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben haben, mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 22 000 Euro (entsprechend der im aktuellen Berichtsjahr geltenden Grenze nach § 19 Abs. 1 UStG).

2.4 Methoden der Stichprobenziehung

Es wurde keine Stichprobe gezogen, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

2.5 Aufbereitungsverfahren

Die Aufbereitung der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) erfolgt entsprechend dem föderalen Prinzip dezentral. Es kommt ein bundeseinheitliches Programm zum Einsatz. Die Daten werden im Rahmen der statistischen Aufbereitung in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen und z. T. komplexen Plausibilitätsprüfungen unterzogen. Insbesondere werden die Ordnungsmerkmale (z. B. die Zuordnung des Wirtschaftszweiges) überprüft, da die Ordnungsmerkmale für das Besteuerungsverfahren nur von untergeordneter Relevanz sind und deshalb nicht die Qualität aufweisen, wie die für das Besteuerungsverfahren relevanten Merkmale. Unplausibilitäten werden entweder maschinell korrigiert oder durch Rückfragen bei den Finanzbehörden evaluiert und ggf. bereinigt.

2.6 Hochrechnungen

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, erfolgt keine Hochrechnung.

2.7 Methodische Änderungen

Berichtsjahr 2021

Die steuerfreien Bank- und Versicherungsumsätze werden ab dem Berichtsjahr 2021 in der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) nicht mehr gelöscht, sondern den entsprechenden Umsätzen „steuerfreie Lieferungen und Leistungen“ und „Lieferungen und Leistungen (Ausgangsumsatz)“ hinzugerechnet.

Berichtsjahr 2020

Zum 01.01.2020 wurde die Erfassungsgrenze entsprechend §19 Absatz 1 UStG von 17 500 Euro auf 22 000 Euro angehoben, daher werden ab

2020 nur noch Steuerpflichtige mit jährlichen Lieferungen und Leistungen von über 22 000 Euro erfasst. Bei Vorjahresvergleichen kann es daher zu Einschränkungen kommen.

Der Katalog der Rechtsformschlüssel wurde überarbeitet, um veraltete Rechtsformen entfallen zu lassen (z.B. Realgemeinden, öffentliche Betriebe) und die Zuordnung neuer Rechtsformen zu ermöglichen (z.B. Europäische Rechtsformen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Stiftungen geteilt in rechtsfähige/nichtrechtsfähige, private Rechtsform/öffentliche Rechtsform). Änderungen gab es im Zuge dessen bei den Genossenschaften, Banken, Stiftungen.

Es gibt mehrere Änderungen bezüglich der Codierung der Rechtsformen:

- Die Rechtsformen 71, 72 und 73 fallen weg und werden der Rechtsform 83 zugeordnet.
- Die Rechtsformen 74 und 79 fallen weg und werden der Rechtsform 81 zugeordnet.
- Die Rechtsformen 81 bis 85 erhalten die Bezeichnung "Körperschaften des öffentlichen Rechts".

Absenkung der Steuersätze in Folge der Corona-Pandemie:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden im 2. Halbjahr 2020 die Steuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % reduziert. Die Umsätze zu diesen reduzierten Steuersätzen werden für das 2. Halbjahr 2020 in der Position Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu anderen Steuersätzen erfasst. Das gleiche gilt für die steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe zu den reduzierten Steuersätzen von 16 % und

5 %. Diese fließen in die "Steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe zu anderen Steuersätzen".

Berichtsjahr 2016

Durch Verkündung und Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes ist ein Großteil der umsatzsteuerlichen Änderungen bereits für Umsätze ab dem 06.11.2015 anzuwenden.

Im Fall des unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Abs. 1 UStG ist nur noch der Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung maßgeblich.

Erweiterungen der Ausnahmen vom Reverse-Charge-Verfahren bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, darüber hinaus wurde die Umsatzbesteuerung dieser Personen mit § 2b UStG an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst.

Für Drittlandsunternehmen ist die Vorsteuervergütung nur noch elektronisch möglich.

Berichtsjahr 2015

Die vom Leistungserbringer gemeldeten Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, sind nicht mehr Bestandteil der steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen, sondern stellen eine separate Unterposition der Ausgangsumsätze (Lieferungen und Leistungen) dar.

Die „in Rechnung unberechtigt ausgewiesenen Steuerbeträge sowie Steuerbeträge, die geschuldet werden“ sind Bestandteil der Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuerbeträge.

Berichtsjahr 2014

Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) auf Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen (ab einem Gesamtpreis von 5000 Euro) sowie um die Lieferung von edlen und unedlen Metallen ab 01.10.2014. Unedle und edle Metalle wurden jedoch erst ab Berichtsjahr 2015 aufgenommen, da diese unter § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG fallen. Diese Rechtsgrundlage wurde erst ab Veranlagungsjahr 2015 wirksam und damit auch erst in der Erhebung für 2015 berücksichtigt.

Anwendung des Regelsteuersatzes von 19 % auf Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlichen Erwerb von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken (einschließlich Briefmarken) durch gewerbliche Kunsthändler sowie auf Umsätze mit Sammlermünzen.

Berichtsjahr 2013

Erweiterung der EU um Kroatien zum 01.07.2013.

Änderung der Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen gem. § 3a Abs. II und III UStG.

Erweiterung der Steuerbefreiungen nach § 4 UStG für Heilbehandlungen.

Neufassung und Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) auf Lieferungen und Leistungen von Gas oder Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer ab 01.09.2013 gem. § 13b Abs. II und VII UStG.

Änderungen im Rahmen der Rechnungsstellung.

Neufassung der Regelung des Vorsteuerabzugs für die Einfuhrumsatzsteuer gem. § 15 I UStG.

Berichtsjahr 2011

Aufgrund einer Neuprogrammierung der Aufbereitungsprogramme weicht der Datensatz in seinem Aufbau bzw. bei der Bezeichnung der EF-Felder von denen der Vorjahre ab.

Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) für Lieferungen von Abfällen o.ä., Lieferungen von Gold und das Reinigen von Gebäuden/Gebäudeteilen (bei Erbringung dieser Reinigungsleistungen an einen Unternehmer, der diese ebenfalls erbringt) ab dem 01.01.2011 sowie Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen ab dem 01.07.2011.

Berichtsjahr 2010

Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) für im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern (bestehende Regeln für im Ausland ansässige Unternehmer decken zusätzlich Werklieferungen und sonstige Leistungen, die nicht unter diese neue Regel fallen, ab) und den Handel mit Emissionszertifikaten ab dem 01.07.2010.

Korrektur für Fachserie: Umsätze nach § 24 UStG in die EU an Abnehmer mit USt IdNr. sind Bestandteil der Steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen, nicht mehr der Steuerfreien Lieferungen und Leistungen.

Berichtsjahr 2009

Mit dem Berichtsjahr 2009 wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige auf die Ausgabe 2008 (WZ2008) umgestellt. Diese Umstellung hatte Auswirkungen auf die leicht modifizierte Fassung, die den Steuerstatistiken zugrunde liegt (Gewerbekennzahl (GKZ)).

Berichtsjahr 2007

Erweiterung der EU um Bulgarien und Rumänien zum 01.01.2007.

Zum 01.01.2007 wurde der Umsatzsteuer-Regelsatz von 16 % auf 19 % angehoben, der ermäßigte Steuersatz blieb unverändert bei 7 %.

Berichtsjahr 2006

Für die Fachserie werden diverse Korrekturen umgesetzt:

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b Abs. 2 UStG) sind nicht mehr Bestandteil der Merkmale Lieferungen und Leistungen insgesamt sowie der untergeordneten Merkmale Steuerfreie Lieferungen und Leistungen/Steuerfreie Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug.

Die vom Leistungserbringer gemeldeten Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, sind Bestandteil der steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen (dies wird 2015 revidiert).

Berichtsjahr 2005

Hilfsmerkmale, wie z. B. die Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer, die Steuernummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer werden erstmals gespeichert. Eine Verwendung ist jedoch nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers.

Korrektur für Fachserie: Umsätze nach § 24 UStG in die EU an Abnehmer mit USt IdNr. sind Bestandteil der Steuerfreien Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug (dies wird 2007 revidiert).

Berichtsjahr 2004

Die Erweiterung der EU um zehn zusätzliche Mitgliedstaaten zum 01.05.2004 hat Auswirkungen auf die Angaben zu den innergemeinschaftlichen Erwerben im Zeitablauf. Hieraus resultierende Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit mehrerer Erhebungsjahre im Längsschnitt sind zu berücksichtigen.

Zum 01.04.2004 erfolgte eine Änderung des Steuerrechts, die eine Erweiterung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf zwischenunternehmerische Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (statt lediglich Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren), sowie auf bestimmte Bauleistungen zur Folge hatte. „Der Übergang der Steuerschuldnerschaft bei den betroffenen Bauleistungen erfolgt, sofern der Leistungsempfänger Unternehmer ist und selbst Bauleistungen im Sinne des § 13 b UStG erbringt.“ Eine Folge ist ein Rückgang des Umsatzes im Baubereich – Wirtschaftszweig F bzw. 45 nach WZ2003 – im Vergleich zum Jahr 2003.

Berichtsjahr 2003

Anhebung der Umsatzsteuerfreigrenze auf 17 500 Euro von zuvor 16 620 Euro. Unternehmen, deren steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen ab dem Berichtsjahr 2003 diesen Wert nicht überstiegen hat, werden durch die Umsatzsteuerstatistik nicht berücksichtigt.

Berichtsjahr 2002

Mit dem Berichtsjahr 2002 wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige 1993 (WZ93) auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 (WZ03) umgestellt. Diese Umstellung hatte Auswirkungen auf die leicht modifizierte Fassung, die den Steuerstatistiken zugrunde liegt (Gewerbekennzahl (GKZ)).

Einführung des Euro als gesetzliches (Bar-)Zahlungsmittel. Seit dem Berichtsjahr 2002 sind monetäre Werte in der Umsatzsteuerstatistik in Euro

erfasst. In Erhebungen vor dem Jahr 2002 sind die Werte in DM angegeben.

Glättung der Umsatzsteuerfreigrenze auf 16 620 Euro von zuvor 16 617 Euro (32 500 DM). Unternehmen, deren steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen ab dem Berichtsjahr 2002 diesen Wert nicht überstiegen hat, werden durch die Umsatzsteuerstatistik nicht berücksichtigt.

Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) für Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren.

Berichtsjahr 1998

Zum 01.04.1998 wurde der Umsatzsteuer-Regelsatz von 15 % auf 16 % angehoben, der ermäßigte Steuersatz blieb unverändert bei 7 %.

Seit dem Berichtsjahr 1998 sind die Daten aller Bundesländer verfügbar.

Berichtsjahr 1997

Für 1997 liegen Daten aus folgenden Ländern vor: 01 Schleswig-Holstein, 03 Niedersachsen, 04 Bremen, 05 Nordrhein-Westfalen, 06 Hessen, 07 Rheinland-Pfalz, 08 Baden-Württemberg, 09 Bayern, 10 Saarland, 12 Brandenburg, 14 Sachsen, 16 Thüringen.

Berichtsjahr 1996

Umstellung von einer zweijährlichen auf eine jährliche Erhebung.

Für 1996 liegen Daten aus folgenden Ländern vor: 03 Niedersachsen, 04 Bremen, 05 Nordrhein-Westfalen, 07 Rheinland-Pfalz, 08 Baden-Württemberg, 09 Bayern, 12 Brandenburg, 14 Sachsen, 16 Thüringen.

2.8 Klassifikationen

Grundlage für die Branchenstruktur nach Gewerbekennzahlen (GKZ) ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Fassung für Steuerstatistiken. Ab dem Berichtsjahr 2009 liegt die GKZ2008 zugrunde. Die GKZ, die in der Finanzverwaltung angewendet wird, ist eine leicht modifizierte Fassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ). Die Abweichungen bestehen fallweise in einer Verkürzung, Ausweitung oder Löschung der WZ. Die Klassifikation der Wirtschaftszweige ist über das Internet abrufbar.

<https://www.klassifikationsserver.de/klassService/index.jsp?variant=wz2008>

Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS; zum 31.12. des Berichtsjahres).

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>

2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) für die einzelnen Bundesländer sind untereinander vergleichbar, da das Umsatzsteuergesetz ein Bundesgesetz ist und die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt wird. Das Ergebnis für Deutschland ist mit den Ergebnissen der Umsatzsteuerstatistiken anderer Länder nicht vergleichbar, weil jedes Land seine eigenen Steuergesetze hat.

Beim Vergleich der Ergebnisse für die einzelnen Bundesländer ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Umsätze der Filialen oder Zweigbetriebe von Mehrbetriebsunternehmen sowie Umsätze von Tochterunternehmen bei Organschaften werden am Ort des Sitzes der Geschäftsleitung nachgewiesen. Diese Unternehmen haben zwar einen relativ geringen Anteil an der Anzahl aller Unternehmen, jedoch einen hohen Anteil am Gesamtumsatz.
- Umsätze, die von ausländischen Unternehmen in Deutschland getätigt werden, werden entsprechend den Vorschriften der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung regional zugeordnet. Die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung regelt die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für Unternehmen im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung. Die dort genannten Finanzämter sind für die in bestimmten Staaten ansässige Unternehmen zuständig bzw. alle anderen Staaten werden von einem weiteren Finanzamt zentral bearbeitet. Da die Angaben der nicht im Inland ansässigen Unternehmen in den regionalen Daten nicht gesondert dargestellt werden können, erfolgt der Nachweis am Sitz des zuständigen Finanzamtes. Somit werden in diesen Gemeinden Angaben für dort nicht ansässigen Unternehmen mit ausgewiesen und verzerren dadurch die regionalen Ergebnisse.

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) können im Zeitverlauf ausgewertet werden. Durch Änderungen des Steuerrechts kann es jedoch zu Einschränkungen der Vergleichbarkeit einzelner Berichtsjahre kommen. Beispielsweise wurde durch die Einführung des EG-

Binnenmarktes am 01.01.1993 und dessen Erweiterungen in den Folgejahren die Einfuhrumsatzsteuer auf die Einfuhr aus den EG-Mitgliedsländern zu Gunsten des umsatzsteuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbs abgeschafft. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich zudem aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben sowie durch Änderungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige selbst.

Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1994 (Einführung der WZ1993), 2002 (Einführung der WZ 2003) und 2009 (Einführung der WZ 2008) für die Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) übernommen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar. Die Klassifikation der Wirtschaftszweige wird von der Finanzverwaltung in einer modifizierten Fassung zur Vergabe der Gewerbesteuerzahlen genutzt.

3. Qualität

Da es sich bei der Umsatzsteuerstatistik der Vorankündigungen um eine Vollerhebung handelt, die durch die Finanzbehörden verarbeitet werden, ist die Qualität als sehr hoch einzuschätzen. Dies betrifft vor allem die Angaben, die für die Steuerfestsetzung relevant sind, da sie sich unmittelbar auf die Unternehmen auswirken.

Unschärfen existieren in Hinblick auf die eingeschränkte Möglichkeit der Differenzierung. Unternehmen, die Organträger für mehrere Organschaften

ten sind, melden nur einen kompletten Umsatz, der nicht weiter aufgeschlüsselt werden kann. Ähnliches gilt auch für Umsätze eines Unternehmens in verschiedenen Wirtschaftszweigen, da hier nur der Wirtschaftszweig des Tätigkeitsschwerpunkts erfasst wird. Unterhält ein Unternehmer mehrere Betriebe oder besteht ein Unternehmen aus mehreren örtlichen Einheiten (Filialen und Zweigbetrieben), so wird es - analog zu den Organschaften - jeweils als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst. Weitere Verzerrungen können durch Doppelzählungen (z. B. bei Inhaberwechsel) bzw. nicht erfasster Umsätze entstehen.

Für eine detailliertere Beschreibung der Unschärfen stehen die Qualitätsberichte „Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)“ der einzelnen Berichtsjahre zur Verfügung

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/einfuehrung.html>

4. Zentrale Veröffentlichungen

Juliane Gude: Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) 2012. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 10/2014, S. 602 ff.

Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Steuern regional (Ergebnisse der Steuerstatistiken -Ausgabe 2014 -).

Statistischer Bericht – Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) 2021 und weitere Publikationen des Statistischen Bundesamtes.
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Finanzen-Steuern/Steuern/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer.html> [letzter Zugriff 05.10.2023]

GENESIS

Daten in GENESIS-online unter

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/73311*

[letzter Zugriff 05.10.2023]

Literatur-Datenbank der FDZ

<http://www.forschungsdatenzentrum.de/literaturdatenbank.asp>

5. Angebote der FDZ

Für die Umsatzsteuerstatistik stehen die On-Site Zugangswege (kontrollierte Datenfernverarbeitung und Gastwissenschaftlerarbeitsplatz) zur Verfügung. Für das Jahr 2000 steht außerdem ein Scientific Use File zur Verfügung.

Die Daten der Umsatzsteuerstatistik sind ebenfalls im Längsschnitt im Rahmen des [Umsatzsteuer-Panel](#) für die Jahre 2001-2017 verfügbar.

Weitere Informationen zu den verfügbaren FDZ-Produkten der Umsatzsteuerstatistik finden Sie auf:

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/steuern/umsatzsteuer>.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Umsatzsteuerstatistik – Voranmeldungen
2021 (EVAS-Nummer: 73311)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com